



ENTSCHEID

Frauenfeld,

30. September 2005

Entscheid Nr. 93

Allkom Nr. 174/2005

**Politische Gemeinde Bürglen
Gestaltungsplan Friedhofstrasse**

Mit Schreiben vom 15. August 2005 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.

Das in den **Gestaltungsplan Friedhofstrasse** (nachfolgend GP) einbezogene Gebiet umfasst einen nicht erschlossenen Teil einer Wohnzone W2 im Gemeindeteil Bürglen. Der GP setzt sich aus einem allgemeinverbindlichen Plan im Massstab 1:500 und Sonderbauvorschriften sowie einem informativen Planungsbericht zusammen. In Anwendung von § 37 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist das fragliche Gebiet im Rahmen eines Gestaltungsplanes zu erschliessen und baureif zu machen. So regelt der GP entsprechend der zonen-spezifischen Anforderungen die Erschliessung (§ 19 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 PBG). Anzumerken ist, dass § 35 Abs. 2 PBG die öffentlichen Erschliessungselemente abschliessend ordnet. Bei den im genannten Plan aufgeführten Erdgas-, Telefon- und Meteorwasserleitungen handelt es sich nicht um Erschliessungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 2 PBG. Mithin können diese Leitungen nicht allgemeinverbindlicher Bestandteil des GP sein. Deshalb wird in der Legende des Plans ein Hinweisvermerk betreffend der erwähnten Leitungen angebracht. Der GP regelt mittels Baulinien je den Waldabstand für Hochbauten und für Kleinbauten (max. 20 m²). Im Rahmen des GP wird von der Regelbauweise nicht abgewichen (Ziffer 5 Sonderbauvorschriften). Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des GP erforderlichen Detailangaben.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Amtsstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Der GP ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bürglen am 22. Januar 2004 erlassene Gestaltungsplan Friedhofstrasse wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen Friedhofstrasse, je mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans Friedhofstrasse, mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. Sep. 2005